

BdB e.V. LG Baden-Württemberg, Haslacher Str. 126, 79115 Freiburg

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart

Per E-Mail:
poststelle@sm.bwl.de



Klaus Fournell
Landessprecher

Haslacher Str. 126
79115 Freiburg
T. 0761-48824620
F. 0761-48824630
klaus.fournell@bdb-ev.de

www.berufsbetreuung.de

Freiburg, den 10. Oktober 2022

**Stellungnahme
des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Betreuungsgesetzes**

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hennes Göers, Andrea Schwin-Haumesser
Geschäftsführung: Dr. Harald Freter

I. Vorbemerkungen

Der BdB bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen zum Gesetzentwurf des Baden-Württembergischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Land Baden-Württemberg hat im Zuge der damaligen Betreuungsrechtsreform erstmals am 19.11.1991 das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG BtG) erlassen, zuletzt geändert am 21.5.2019. Das Ausführungsgesetz regelt u.a. die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene, die Verantwortlichkeiten für das Verfahren für die Anerkennung der Betreuungsvereine sowie die Grundlage ihrer Förderung.

Am 1.1.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substanzielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der Folge auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des bisherigen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

II. Stellungnahme

Zunächst einmal betrifft ein Teil der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige rechtliche Betreuer*innen naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Das primäre Interesse für die Berufsinhaber*innen besteht darin, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in der Lage sind, ihre gesetzlichen Pflichten pflichtgemäß zu erfüllen.

Nr. 4 - § 2a (Modellprojekte)

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Baden-Württemberg macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Für eine erfolgreiche Erprobung sollte allerdings sichergestellt werden, dass die Anzahl der Modellbehörden nicht zu klein ist und dass die erweiterte Unterstützung von anerkannten Betreuungsvereinen, Betreuungsbüros und selbstständigen beruflich tätigen Betreuer*innen durchgeführt wird, wie es das BtOG auch formuliert (§ 8 Abs. 4 BtOG). Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Aufgabe zukünftig im nennenswerten Maße von Betreuungsbehörden übernommen werden kann, noch macht es fachlich Sinn.

Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des BdB bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte auch offener gegenüber weiteren Ideen zeigen. Ein niedrigschwelliges „Clearing-System“ wie das der erweiterten Unterstützung, könnte nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht wird, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich die Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus steht. Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im Betreuungsrecht gedacht. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat. Die betreuerische Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und

Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB wünscht sich dabei eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

Nr. 6 - § 4 (Art und Umfang der Förderung von Betreuungsvereinen)

§ 4 AG BtG-E normiert den Förderanspruch nur dem Grunde nach. Abweichend von der bundesgesetzlichen Vorgabe plant Baden-Württemberg im Rahmen seiner landesrechtlichen Regelung im § 4 des Ausführungsgesetzes, dass Betreuungsvereine „nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans“ Förderungen erhalten.

Zur Art und Höhe der Landesförderung enthält das Gesetz keine Aussage. Nach Ansicht des BdB müssen zumindest die grundlegenden Eckpunkte für die Förderung aber direkt im Landesgesetz geregelt werden, schließlich gibt § 17 BtOG einen ausdrücklichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung und gibt zudem vor, dass Näheres im Landesrecht zu regeln ist. Schon gar nicht ist es möglich, dies dann vollständig mit der alleinigen Vorgabe einer Regelung „nach Maßgabe des Haushalts“ zu delegieren und die Einzelheiten in einer Verwaltungsvorschrift festlegen zu lassen.

Inhaltlich ist zu beachten, dass die in der aktuellen Fassung der betreffenden Verwaltungsvorschrift enthaltene Vorgabe „Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ in Anbetracht des eindeutigen Wortlauts des § 17 BtOG nicht zulässig sein dürfte.

Im Übrigen muss berücksichtigt werden, dass das neue Betreuungsrecht erhebliche neue Aufgaben für die Betreuungsvereine mit sich bringt. Dies ist zum einen die Anbindung ehrenamtlicher Betreuer gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 BtOG, zum anderen das Vorhalten einer ausreichenden Anzahl von Mitarbeitern für die Führung von Verhinderungsbetreuern gem. § 15 Abs. 2 Nr. 4 BtOG. Letzteres muss von den Betreuungsvereinen so kalkuliert werden können, dass auch in saisonal bedingten „Spitzenzeiten“ genügend Mitarbeiter für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Dem Gesetz lässt sich aber nicht entnehmen, dass auch nur ansatzweise eine Berechnung des mit den neuen Aufgaben verbundenen Förderungsbedarfs erfolgt ist.

Ob in Anbetracht der neuen Aufgaben die bisherige Begrenzung der Grundförderung auf die Förderung von maximal einer Vollzeitstelle aufrechterhalten werden kann, ist zweifelhaft.

Schließlich muss eine verlässliche Förderung garantiert sein. Dass bei der Berechnung der Fördermittel offenbar eine zusätzliche kommunale Förderung einberechnet wird, von der man zwar ausgeht, die aber nicht sicher ist, reicht dafür nicht aus.

Der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf spricht jedenfalls nicht für ein erhöhtes Interesse des Landesgesetzgebers gegenüber den Betreuungsvereinen. Der BdB ist deutlich irritiert, dass der Landesgesetzgeber 2023 durch die neue Gesetzgebung insgesamt keinen oder kaum personellen Mehraufwand bei den Betreuungsvereinen feststellt. Der BdB widerspricht dieser Ansicht deutlich, der Landesgesetzgeber verkennt das Ausmaß der Mehrbelastungen für die Betreuungsvereine vollkommen. Betreuungsvereine brauchen hingegen eine verlässliche und in der Höhe der Realität entsprechende Finanzierungsgrundlage und Planung durch das Land. Neben einer wirklichen bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung für Betreuungsvereine, die die Personal- und Sachkosten adäquat abdecken, fordert der BdB eine automatische Dynamisierung der Mittel. Dies schafft Planungssicherheit für Betreuungsvereine, andere Bundesländer sehen dies auch vor.

III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden umfangreiche Veränderungen auf alle Akteure des Betreuungswesens zukommen. Der hier vorliegende Entwurf greift jedoch an entscheidenden Stellen zu kurz. Der BdB fordert in diesem Zusammenhang v.a. einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung für Betreuungsvereine, der mit einer sofortigen Anpassung der zu erwartenden Mehrbedarfe verbunden ist und eine Dynamisierung vorsieht.

Abschließend weisen wir noch – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handelt – auf Folgendes hin:

Die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts wird für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuer*innen – mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein. So kommen auf Berufsbetreuer*innen u.a. ein Kennenlerngespräch bei neuen Klient*innen sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht), es wird neue Besprechungspflichten geben (z.B. die Erörterung des Jahresberichts mit den Klient*innen). Insgesamt werden mehr Besprechungen mit den Klient*innen notwendig sein, u.a., um die Wünsche genauer festzustellen und den Klient*innen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bzgl. der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. Diese Mehrarbeit muss selbstverständlich auch finanziert werden. Der BdB bittet deshalb die Landesregierung, unsere Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, berücksichtigt wird und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachweisen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inkl. Dynamisierung und Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Fournell
Landessprecher